

**Geregelt:
Was darf eine
Elektrofachkraft?**

Mitarbeiter von SHK-Fachbetrieben können sich durch die Teilnahme an einem Lehrgang mit Abschlussprüfung zur Elektrofachkraft weiterbilden. In der Praxis wird dabei die Frage laut, welche Arbeiten eine Elektrofachkraft ausführen darf. Mit ihren Kenntnissen und Fertigkeiten ist eine Fachkraft in der Lage und berechtigt, elektrische Baugruppen von SHK-Anlagen im häuslichen Bereich zu montieren, an die elektrische Anlage des Hauses anzuschließen und in Betrieb zu nehmen. Ferner darf ein so ausgebildeter Mitarbeiter diese Baugruppen durch Austausch von Bauelementen instand setzen, nach Herstellerangaben einstellen und überprüfen. Diese Arbeitsbereiche erschließen sich unter zwei Bedingungen:

1. Es müssen geeignete Werkzeuge und Messgeräte verwendet werden.



Bild: ZVSHK

Die Elektrofachkraft darf sanitäre und heizungstechnische Anlagen an die Elektroinstallation anschließen

2. Die Elektrofachkraft muss im Abstand von maximal drei Jahren an einer Nachschulung teilnehmen; geschieht das nicht, ist die Qualifizierung hinfällig.

**Brandschutz:
Unternehmer
in der Pflicht**

Nach dem geltenden Arbeitsschutzgesetz muss jeder Unternehmer, der mindestens einen Mitarbeiter beschäftigt, geeignete Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz treffen. Es muss in seinem Betrieb eine ausreichende Zahl von Feuerlöschern vorhanden sein – und er hat dafür Sorge zu tragen, dass eine regelmäßige Prüfung dieser Geräte durchgeführt wird. Auch die Mitarbeiter sollten ein Auge darauf haben, ob die Feuerlöscher in Ordnung sind. Darauf macht der Bundesverband Brandschutz-Fachbetriebe aufmerksam.

**Ratgeber:
Rund um die
Ausbildung**

Können unentschuldigte Fehltag dem Azubi vom Urlaub abgezogen werden? Auf welche Vergütung hat man Anspruch? Kann der Ausbildungsbetrieb die Probezeit verlängern? Für Ausbilder und für Auszubildende stellen sich in der Praxis viele Fragen, deren Beantwortung sogar Personalfachleuten mitunter schwer fällt – gelten doch für Azubis zahlreiche arbeitsrechtliche Sonderregelungen. Das Handbuch Ausbildung bietet Ausbildern, Auszubildenden und

Eltern klar verständliche Antworten auf alle Fragestellungen. Es beinhaltet bereits die Regelungen des neuen Berufsbildungsgesetzes.

Handbuch Ausbildung, Clemens Urbanek, 2. Auflage 2005, 207 Seiten, kartoniert, ISBN 3-87125-616-1, Christiani – Technisches Institut für Aus- und Weiterbildung, 16,50 Euro



Das Handbuch Ausbildung: Ratgeber für Betrieb und Lehrling

**Heizkörper:
Mit RAL-Gütezeichen
einbauen**

Seit dem 1. Dezember 2005 sind Fabrikanten von Heizkörpern in Europa zur CE-Kennzeichnung der Produkte verpflichtet. Damit weisen die Hersteller aber lediglich nach, dass sie die Angabe der Normwärmeleistung nach DIN EN 442 erfüllen. Doch im Gegensatz zum freiwilligen RAL-Gütezeichen lässt das neue CE-Kennzeichen keine Rückschlüsse auf die Qualität zu. Wer auch in Punkto Güte sicher sein will, sollte RAL-geprüfte Heizkörper verwenden. Diese erfüllen die Anforderungen an die Sicherheit, indem ergänzend zur Prüfung der Druckfestigkeit Berstprüfungen durchgeführt werden. Die verarbeiteten Materialien, die Schweißung, Tauchgrundierung und Fertiglackierung entsprechen mindestens den Anforderungen der einschlägigen Normen, in einigen Fällen liegen diese sogar darüber.